



Ausschussdrucksache 21(11)92

vom 20. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

BT-Drucksache 21/3541

b) Antrag der Fraktion der AfD

Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld

BT-Drucksache 21/3605

c) Antrag der Fraktion der AfD

Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter

BT-Drucksache 21/2222

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung

BT-Drucksache 21/3606

e) Antrag der Fraktion Die Linke

Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung

BT-Drucksache 21/3604



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Deutscher Städte- und Gemeindebund | Marienstr. 6 | 12207 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Berlin, 20.02.2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer
Gesetze (BT-Drs. 21/3541)**

**Deutscher Städte-
und Gemeindebund**

Vorbemerkung

Marienstraße 6
12207 Berlin

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rützel,
sehr geehrte Damen und Herren,

Alexander.Averhoff@dstgb.de
Telefon: 030-77307-245

der Deutsche Städte- und Gemeindebund bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze Stellung nehmen zu können. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, die Grundsicherung für Arbeitsuchende stärker auf die nachhaltige Integration in Erwerbstätigkeit auszurichten, Mitwirkungspflichten zu konkretisieren und zugleich die Leistungsgewährung klarer als nachrangige Fürsorgeleistung auszugestalten, befürworten wir.

Aus Sicht der kommunalen Praxis kommt es jedoch entscheidend darauf an, dass gesetzliche Neuregelungen rechtssicher, vollzugstauglich und administrativ leistbar ausgestaltet werden. Die Jobcenter müssen die vorgesehenen Instrumente in einem rechtlich klaren Rahmen anwenden können, ohne dass zusätzliche unbestimmte Rechtsbegriffe, komplexe Prüfmechanismen oder neue Verfahrensanforderungen zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Es besteht andernfalls die Gefahr, dass die angestrebten Wirkungen am Arbeitsmarkt durch erschwerte Umsetzung, verzögerte Verfahren und vermehrte sozialgerichtliche Auseinandersetzungen abgeschwächt werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher besonderes Augenmerk auf eine praktikable Ausgestaltung der Regelungen gelegt werden, sodass die gesetzlichen Anpassungen ihre beabsichtigte Steuerungswirkung tatsächlich entfalten können.

Im Einzelnen:

Zu § 3a

Die ausdrückliche Nennung des Vermittlungsvorrangs wird begrüßt. Hierdurch sollen in der Praxis bestehende Unsicherheiten abgebaut werden. Im Kabinettsentwurf bleibt jedoch offen, wie das Spannungsverhältnis zwischen schneller Arbeitsaufnahme und dem Ziel einer nachhaltigen Integration aufzulösen ist. Eine faktische Änderung der Rechtslage tritt nur bedingt ein, da auch nach § 3 SGB II die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nur dann erbracht werden sollen, wenn sich daraus eine Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme ergibt und die Leistungen im Sinne der Wirtschaftlichkeit erbracht werden.

Tatsächlich könnte sich aus der neuen Formulierung der Effekt ergeben, dass primär qualifiziert wird, um die nunmehr noch ausdrücklicher geforderte Nachhaltigkeit der Integration zu gewährleisten. Eine Prognoseentscheidung dahingehend, ob nach einer Qualifizierung Integrationen nachhaltiger werden, sind in der Praxis mitunter schwer zu treffen.

Zu § 5 Abs. 3

Es wird eine Angleichung der Regelung an § 1 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) als sinnvoll gesehen. Im Falle der UVG-Ablehnung ist die SGB II-Regelung lt.

Landessozialgericht Hessen nicht anwendbar, weil die UVG-Leistungen gem. § 1 Abs. 2 UVG nach dem Wortlaut der Regelung nicht versagt, sondern abgelehnt werden.

Zu § 7b

Siehe unten unter §§ 32, 32a

Zu § 10

Die Absenkung der Altersgrenze wird grundsätzlich begrüßt. Fraglich ist, ob die Absenkung auf ein Jahr für Kinder, deren Betreuung die Vermittlungsfähigkeit der Eltern aussetzt, sinnvoll ist. Ein Mindestalter von zwei Jahren erscheint aus hiesiger Sicht hier zielführender. Dies sei auch vor dem Hintergrund angemerkt, dass Kinderbetreuung nicht in allen Fällen ab dem ersten Lebensjahr stabil gesichert werden kann. Die weitere Absenkung der Altersgrenze begegnet in der Praxis zudem erheblichen Umsetzungsfragen, da eine verlässliche Betreuungsinfrastruktur für Kinder unter zwei Jahren regional nicht flächendeckend verfügbar ist. Ohne gesicherte Betreuungsmöglichkeiten entstehen Vermittlungshemmnisse, die nicht im Einflussbereich der Leistungsberechtigten liegen.

Zu § 10 Abs. 2

Die Regelung für Selbständige, dass in der Regel nach einem Jahr ein Tätigkeitswechsel zu prüfen ist, ist zu begrüßen. Allerdings ist der Verweis auf ein Jahr ununterbrochenen Leistungsbezug u.U. irritierend. Hier wäre ein Blick auf die tatsächliche Dauer der Ausübung der Erwerbstätigkeit sinnvoller. Zudem wird nur auf eine andere Selbständigkeit bzw. Beschäftigung verwiesen. Aussagen oder Regelungen zur Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen fehlen.

Zu § 12

Die bislang geltende Vermögens-Karenzzeit von einem Jahr ab dem Monat des Leistungsbeginns-Soll entfallen. Nach bisherigem Recht wird Vermögen während dieser Zeit nur berücksichtigt, wenn es als erheblich gilt, also bei der ersten Person 40.000 Euro und bei jeder weiteren Person 15.000 Euro übersteigt. An die Stelle dieser Regelung soll künftig ein gestaffeltes Schonvermögen treten, das sich nach dem Alter und der bisherigen

Lebensleistung richtet. Mit Blick auf den wirtschaftlichen Lastenausgleich ist die vorgeschlagene Änderung positiv zu bewerten. Sie belohnt langjährig Berufstätige, die durch kontinuierliche Erwerbstätigkeit Vermögen aufgebaut haben, indem das Schonvermögen gestaffelt nach Alter und Lebensleistung eingeführt wird. Gleichzeitig adressiert das Modell die Situation von Berufsanfängern und Personen ohne einschlägige Berufserfahrung, die in der Startphase tendenziell geringere Vermögenswerte besitzen. Auf diese Weise wird eine gerechtere Verteilung sichergestellt, ohne Leistungsbereitschaft und Anstrengungen im Erwerbsleben zu bestrafen. Insgesamt stärkt der Ansatz den wirtschaftlichen Lastenausgleich, indem er Anreize für Langzeitbeschäftigung setzt und zugleich Chancengleichheit für Berufseinsteiger schaffen möchte.

Zu § 12 Abs. 1

Die Änderung, dass ein selbstgenutztes Hausgrundstück oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung erst nach der Karenzzeit unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB II als Vermögen berücksichtigt werden könnte, wird als Verwaltungsvereinfachung dargestellt. Allerdings dürften diese Antragstellenden in nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB II überschreitenden Immobilien auch nach einem Jahr Karenzzeit kein Interesse haben, diese zu veräußern. Sofern also nach der Karenzzeit festgestellt wird, dass es sich bei dem selbstbewohnten Eigentum um Vermögen handelt und ein Leistungsgewährung nicht oder nur nach § 24 Abs. 5 SGB II darlehensweise möglich ist, dürfte für die Leistungsbeziehenden dann keinen erheblichen Unterschied machen. Eine Vereinfachung wäre nur dann gegeben, wenn die Leistungsbeziehenden noch während der Karenzzeit wieder aus dem SGB II-Leistungsbezug ausscheiden.

3

Zu § 14

Der Hinweis auf gesundheitliche Förderangebote Dritter erfolgt bereits durch die bestehenden Regelungen, sie sind in den Kooperationsplan aufzunehmen. Die Klarstellung zur Aufnahme in wird dennoch begrüßt. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Mitarbeiter der Jobcenter in gemeinsamen Einrichtungen regelmäßig weder gesundheitliche Diagnosen kennen noch fachlich dafür geeignet sind, auf konkrete Hilfeangebote hinzuweisen. Vielmehr erfolgt bei Unklarheiten die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit. Geklärt wird hier das Leistungsbild.

Eine andere Lösung zu dieser Problematik wäre eine Anpassung des Erwerbsfähigkeitsbegriffes (§ 8 SGB II), wie es nach unserem Kenntnisstand bereits diskutiert wird. Auch über eine komplette Neustrukturierung der sozialen Sicherung (Zusammenlegung der Leistungen des SGB II und SGB XII) müsste in dem Kontext nachgedacht werden.

Außerdem stellt sich im Zusammenhang mit dem Angebot von Gesundheitsleistungen die Frage, wie Menschen diese Kurse erreichen und wer die Fahrtkosten hierfür trägt.

Zu § 15 § 15a

Damit der Kooperationsplan seine intendierte Steuerungswirkung entfalten kann, sollte seine Verbindlichkeit früher einsetzen. Zielführender wäre es, wenn die Jobcenter unmittelbar aus dem Kooperationsplan heraus bereits bei der ersten Verletzung mit spürbaren Konsequenzen für den Leistungsberechtigten handeln könnten.

Darüber hinaus sollte Absatz 1 zu einer Soll-Vorschrift umgestaltet werden, um die Bedeutung der Termintreue zu betonen. Jeder Termin – auch die, die unentschuldigt nicht wahrgenommen werden – binden in den Jobcentern Ressourcen. Darüber hinaus bringen unentschuldigte Termine den gesamten Integrationsprozess ins Stocken. Daher sollte jede Termineinladung mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein und dann bei Nichtwahrnehmung des Termins die leistungsrechtlichen Konsequenzen greifen. Dies würde sich sehr gut in die Systematik des neuen § 32, § 32 a SGB II einfügen.

Es ist jedoch in jedem Einzelfall zu beachten, dass unverhältnismäßige Forderungen des Jobcenters sowohl an

den Kooperationsplan als auch an den Verwaltungsakt gemäß § 15b Abs. 3 SGB II-E vermieden werden. Ansonsten könnte dies – spätestens nach einer Sanktionierung – zu aufwändigen und häufigen sozialgerichtlichen Verfahren führen.

Zu § 16e

Die Vereinfachung wird begrüßt. Es besteht jedoch die Gefahr, dass Arbeitgeberzuschüsse ohne eine Minderleistung der Leistungsberechtigten zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Arbeitsmarkt führen können. Die Absicherung der geförderten Personen durch die Arbeitslosenversicherung führt lediglich zu einer Verlagerung der Finanzierung des Lebensunterhalts nach Beendigung des geförderten Arbeitsverhältnisses – so es nicht fortgeführt wird. Von einer nachhaltigen Integration auch nach Ende der Förderung kann nach aktuellem Erfahrungsstand in den überwiegenden Fällen nicht ausgegangen werden.

Zu § 22

Die im Kabinettsentwurf vorgesehenen Änderungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung verfolgen nachvollziehbar das Ziel, Leistungen stärker auf tatsächlich angemessene Wohnkosten zu konzentrieren und öffentliche Mittel zielgerichteter einzusetzen. Aus kommunaler Vollzugsperspektive führen die Neuregelungen jedoch zu einem deutlich komplexeren Prüfsystem, das in der praktischen Umsetzung mit erheblichen Rechts- und Verwaltungsunsicherheiten verbunden ist.

Künftig stehen mit der abstrakten Angemessenheit, der fortgeltenden Karenzzeitregelung sowie der neu eingeführten Obergrenze mehrere Prüfmaßstäbe nebeneinander. Dieses mehrstufige System ist weder für Leistungsberechtigte hinreichend transparent noch für die Jobcenter einfach handhabbar. Es besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Rechtsanwendung sowie eines Anstiegs sozialgerichtlicher Verfahren, da zusätzliche unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt werden, ohne dass deren Verhältnis zueinander hinreichend klar geregelt ist.

Auch die vorgesehene stärkere Einbindung mietrechtlicher Instrumente, insbesondere die Verpflichtung zur Rüge überhöhter Mieten, dürfte sich in der Praxis nur eingeschränkt realisieren lassen. Leistungsberechtigte werden regelmäßig nicht bereit oder in der Lage sein, bereits im laufenden oder angebahnten Mietverhältnis rechtliche Auseinandersetzungen mit Vermietern zu führen. Dies kann den Zugang zu Wohnraum zusätzlich erschweren und steht damit dem Ziel der Sicherung angemessenen Wohnraums entgegen.

Die im Entwurf angelegte wiederkehrende Prüfung der Angemessenheit unabhängig von wesentlichen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse führt zudem zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand ohne erkennbaren Erkenntnisgewinn. Anlassbezogene Prüfungen – etwa bei Änderungen der Haushaltsgröße, der Kostenstruktur oder der maßgeblichen Richtwerte – haben sich demgegenüber als ausreichend und sachgerecht erwiesen.

Weiterhin ist aus kommunaler Sicht ein Gleichlauf der Regelungen im SGB II und SGB XII erforderlich, um Wertungswidersprüche, Systemwechselprobleme und erhöhten Beratungsaufwand zu vermeiden. Unterschiedliche Maßstäbe bei identischen Wohn- und Lebenssituationen wären für die Betroffenen kaum nachvollziehbar und würden die Verwaltung zusätzlich belasten.

Zu den §§ 31 ff.

Die Vereinheitlichung der Höhe und Dauer der Leistungsminderung führt in der Praxis zu Erleichterungen und wird deshalb begrüßt. Die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen für Arbeitsverweigerer wird auch in der Zukunft schwer nachweisbar sein, da entsprechende Sachverhalte kaum vorkommen werden. Die beabsichtigte Einstellung durch einen Arbeitgeber muss nachweisbar kundenseitig verhindert werden. Davon kann man in der Regel nicht ausgehen.

Zu den § 7b Abs. 4 i. V. m. den §§ 32, 32a Abs. 1

Die durch die Regelung erfolgende Stärkung der Mitwirkungspflichten wird positiv bewertet. Auch wenn Leistungsberechtigte regelmäßig nicht die höchste Eskalationsstufe herbeiführen, wird durch die grundsätzliche Regelung klar zum Ausdruck gebracht, dass aktive Mitwirkung erforderlich und eine Umgehung der Mitwirkungspflichten durch Zeitablauf ausgeschlossen ist. Die Änderung des § 32 Abs. 1 führt dazu, dass ein erstes Meldeversäumnis trotz Rechtsfolgenbelehrung nicht in einer Leistungsminderung resultiert. Da die weiteren Meldeversäumnisse mit 30 Prozent des Regelbedarfs belegt sind, wird den Leistungsberechtigten verdeutlicht, dass ihre Mitwirkung von entscheidender Bedeutung ist.

Die Anmerkung zu Nummer 29 findet sich im Gesetzeswortlaut nicht wieder, soweit die Definition des Wiederholungsfalls betroffen ist. Hier würde sich eine Klarstellung anbieten. Insbesondere die Erklärung, dass ein wiederholtes Meldeversäumnis vorliegt, wenn seit dem vorhergehenden der Leistungsbezug nicht unterbrochen wurde, ist unklar. Hiernach besteht die Wiederholung unabhängig von der Zeit, z.B. seit einem Jahr.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Regelung, dass Personen, die sich nach Entziehung der Leistung nicht melden, als nicht erreichbar gelten, dazu führen kann, dass die Unterkunft über den gesetzgeberischen Zweck hinaus gefährdet wird. Sofern den Personen mit mehrfachen Meldeverstößen gemäß § 32a SGB II die Leistung entzogen wird, können die Unterkunftskosten auf die restliche Bedarfsgemeinschaft umgelegt werden. Sobald jedoch die Erreichbarkeit entfällt, kann eine Wohnung als zu groß bzw. teuer für die verbleibende Bedarfsgemeinschaft gelten. Der Leistungsanspruch der nicht erreichbaren Person entfällt vollständig, womit er oder sie nicht mehr in die Berechnung zur Angemessenheit des Wohnraums einbezogen wird. Bei der betroffenen Person ist das nachvollziehbar, eine Aufforderung zur Wohnkostensenkung an die restliche Bedarfsgemeinschaft erscheint in der Praxis jedoch problematisch. Auch ist nicht geregelt, ob im Fall der Fiktion fehlender Erreichbarkeit auch eine Wohnsitzaufgabe angenommen wird. § 32 a SGB II sieht einen Leistungsentzug bezogen auf die Regelleistung vor. Der Anspruch auf die Kosten der Unterkunft bleibt demnach weiterhin bestehen. Die Notwendigkeit der Verteilung der Kosten auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 22 Abs. 7 SGB II erschließt sich daher nicht.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die Rechtsprechung uneinheitlich darüber urteilen wird, ob es sich um eine widerlegbare oder eine unwiderlegbare Fiktion handelt. Wir gehen von einer unwiderlegbaren Fiktion aus, was auch ausdrücklich so benannt werden sollte. Bei teleologischer Auslegung handelt es sich um eine Leistungsminderung mit vollständiger Leistungsentziehung, zu deren Begründung eine mangelnde Verfügbarkeit herangeführt wird.

Dies soll augenscheinlich der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Sanktionen mit vollständigem Leistungsentzug genügen. Ob die Rechtsprechung sich dem anschließt oder lediglich eine möglicherweise unzulässige Sanktion sieht, bleibt abzuwarten. Die Kunden im Bürgergeldbezug unterliegen oft multiplen psychosozialen Vermittlungshemmnissen, die Auswirkungen auf ihre Fähigkeit (nicht unbedingt die Bereitschaft) des Mitwirkens an den vorgegebenen Pflichten haben können. Ein vollständiger Leistungsentzug ohne vorher alle Möglichkeiten

der Kontaktaufnahme (Stichwort "Aufsuchende Soziale Arbeit") auszuschöpfen, kann insbesondere ohnehin psychisch oder physisch beeinträchtigte Menschen benachteiligen.

Zu § 33

Der Übergang des Anspruchs (§ 33 SGB II) auf den Träger der Sozialleistung ist darüber hinaus nicht geeignet, Verwaltungsleistungen zu vereinfachen. Wenn überhaupt, so kann der finanzielle Rückgriff allein durch einen Selbsteintritt des Jobcenters (§ 33 Abs. 3 S. 1 SGB II – Anzeige des gesetzlichen Übergangs) oder des Sozialhilfeträgers (§ 93 Abs. 1 S. 1 SGB XII – schriftliche Anzeige des Übergangs durch Verwaltungsakt) gelingen.

Zu § 33 Abs.4

Im Falle einer Rückübertragung des übergangenen Kindesunterhaltsanspruches wird nicht die Zustimmung des getrenntlebenden Elternteils benötigt. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung (BGH-Rechtsprechung in Frage gestellten Aktivlegitimation des Betreuenden Elternteils).

Zu § 41a

In § 41a SGB II zur vorläufigen Entscheidung wird nunmehr festgestellt, dass im Rahmen von abschließenden Entscheidungen nach vorläufigen Bewilligungen nunmehr nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens, also spätestens mit Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides, eingereichte Unterlagen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Mit der Festlegung der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides wird über diese konkrete Terminierung eine Präklusionswirkung gesetzlich eingeführt. Diese rechtliche Klarstellung kann den Verwaltungsaufwand reduzieren, da die Entscheidungen im Verwaltungsverfahren nunmehr bindend sind. Insbesondere bei selbstständig tätigen Leistungsbeziehenden war ein Nachreichen der zur abschließenden Prüfung des Leistungsanspruchs notwendigen Unterlagen bis in die Klageverfahren möglich.

Ob diese gesetzliche Klarstellung gerichtlichen Bestand haben wird, wird sich mit der Zeit erweisen. Zu beachten ist, dass die Belehrung und Fristsetzung nach § 41 Abs. 3 S. 3 SGB II rechtssicher erfolgen.

Zur Klarstellung ist es hilfreich, dass in § 43 Abs. 1 S. 1 SGB II-E das Wort „bestandskräftigen“ hinzugefügt werden soll.

Zu § 43

Ob die in § 43 Abs. 1 S. 2 geplante Aufrechnungspflicht sich als praxistauglich erweist, erscheint zumindest fraglich, denn die Vorschrift könnte so verstanden werden, als dass auch ohne Anhörung aufgerechnet werden muss, denn der Verzicht auf eine Anhörung ist eine Ermessenentscheidung, die gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X im Verwaltungsakt einzelfallbezogen zu begründen ist. Unterbleibt diese Begründung, muss das Sozialgericht im Zweifel davon ausgehen, dass auch eine Ermessensentscheidung unterblieben ist. Der Verwaltungsakt wäre wegen Ermessensnichtgebrauch materiell rechtswidrig und aufzuheben.

Zu § 50b

Es stellt sich die Frage, warum die Kommunalen Jobcenter die Frage der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nicht betreffen sollen. Zumindest ist ihnen die Möglichkeit der Beteiligung oder der eigenständigen Beschäftigung hinsichtlich bedarfsgerechter Verfahren einzuräumen und die dafür vorgesehenen finanziellen Ressourcen bereitzustellen.

Zu § 52 Abs.1

Der Datenabgleich sei nicht aussagekräftig genug. Der Abgleich müsse ausweisen, welche Kapitaleinlagen im jeweiligen Konto vorhanden sind, um die Vermögenslage beurteilen zu können. Es würden nur Zinserträge ausgewiesen, die dem Einleger direkt zufließen, solche, die der jeweiligen Vermögenseinlage zufließen, würden nicht ausgewiesen, es würden in diesen Fällen „0-Meldungen“ erzeugt. Diese Meldung würden in der Praxis nicht adäquat bearbeitet, obwohl durchaus hohe Einlagen dahinterstehen könnten. Diese „0-Meldung“ würden jedoch keinen begründeten Verdacht auslösen, auf deren Grundlage eine Kontenliste beim Bundesamt angefordert werden könne. Hier bedürfe es einer Änderung des Standards.

Zu § 60

Neu gefasst und klarer geregelt werden nunmehr die Auskunftspflichten Dritter, insbesondere von Vermietern. Diese Regelung kann zwar zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, indem die operativen Bereiche direkt an die Vermieter herantreten und entsprechende Unterlagen, wie Betriebskostenabrechnungen anfordern dürften. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit dies zum einen die persönlichen Rechte der Kunden und zum anderen das Verhältnis jener zu diesen Dritten beeinträchtigt. Datenschutzrechtliche Fragen sind dabei zu berücksichtigen.

Zu § 60 Abs. 6 bis 8

Die Erweiterung der Möglichkeiten von Jobcentern bei Dritten rechtssichere Auskünfte zu erlangen, wird ausdrücklich begrüßt und als deutliche Verwaltungsvereinfachung wahrgenommen, da hierdurch auf komplexe Verfahren und freiwillige Einwilligungserklärungen zum Datenaustausch verzichtet werden können. Ebenso wird die Aufnahme des § 62a SGB II, wie auch die Änderungen der §§ 63 und 64 SGB II und somit die Regelungen zu der Stärkung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Zollverwaltung begrüßt.

Zu § 62

Bei der Umsetzung ergeben sich mehrere Probleme hinsichtlich der Nachweisbarkeit: Laut Gesetzentwurf handelt es sich um Überzahlungen, aus Schwarz- oder Scheintätigkeiten. Erzielte Einnahmen werden hier i.d.R. ohne Abrechnungen und Überweisungsbelege erbracht. Es dürfte daher kaum möglich sein, einen Überzahlungsbetrag korrekt also rechtssicher zu ermitteln, da es hierüber keine Nachweise geben wird. Nur in Fällen „unbilliger Härte“ soll davon abgesehen werden, den Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen. Daher soll sich ein Erstattungsanspruch regelmäßig gegen den Arbeitgeber richten.

Aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung sind die Forderungen damit sowohl gegen den Leistungsbezieher als auch gegen den Arbeitgeber geltend zu machen. Dies bedeutet doppelte Arbeit durch ein doppeltesungsverfahren (Anhörungsverfahren, Verwaltungsakte) und ebenso vermehrte Rechtsstreitigkeiten (Widersprüche/Klagen).

Zu § 64

Menschen, die Sozialleistungen missbräuchlich in Anspruch nehmen, schaden der gesellschaftlichen Akzeptanz des Sozialstaats und missachten die Leistung all derer, die mit ihren Steuern und Beiträgen solidarisch das Sozialsystem tragen. Die Jobcenter erhalten daher wirksamere Instrumente zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs. Dazu gehört die Stärkung der Zusammenarbeit mit Behörden der Zollverwaltung zur effizienteren Verfolgung von Schwarzarbeit und bei Unterschreitung des Mindestlohnes. Außerdem wird eine Regelung für eine Arbeitgeberhaftung im SGB II geschaffen.